

An die  
Steuerabteilungsleiter  
von Bund und Ländern

**Per E-Mail**



**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. Juni 2020

**Vorschlag für eine praxisgerechte Lösung zur Umsetzung der Steuersatzsenkung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) überraschend zur Kenntnis genommen. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Die BStBK sieht es als Vertretung aller Steuerberater und Steuerberaterinnen kritisch, eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer so kurzfristig einzuführen. Auf die Unternehmen kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes bedingt stets einen erheblichen technischen und administrativen Umstellungsaufwand. Der Beratungsbedarf unserer Mandanten ist groß. In welchen Fällen, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist gerade bei Dauerleistungen, Anzahlungen, Gutscheinen usw. nicht trivial. Die Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen.

Alle Unternehmen, die die Umstellung zum 1. Juli 2020 nicht vollständig schaffen und vorerst weiterhin Rechnungen mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer ausstellen müssen, werden mit zusätzlichem Bürokratieaufwand „bestraft“. Auch ist jetzt schon klar, dass es nicht alle Einzelhändler schaffen werden, ihre Kassen rechtzeitig mit den neuen Steuersätzen zu programmieren. Wir gehen daher davon aus, dass ab 1. Juli 2020 massenhaft Belege mit falschen Steuersätzen ausgestellt werden. Die Folge daraus ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Es werden gerade im B2B-Bereich viele Rechnungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu korrigieren sein.

Um einen erheblichen Bürokratieaufwand in Zusammenhang mit Rechnungskorrekturen und Korrekturen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu vermeiden, bitten wir Sie, sich für zwei zentrale Erleichterungen einzusetzen. Zum einen sollte im BMF-Schreiben zur Senkung der Steuersätze eine Nichtbeanstandungsregelung für den Vorsteuerabzug im B2B-Bereich geschaffen werden. Zum anderen benötigen die Unternehmer und Steuerberater eine Fristverschiebung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

### **Nichtbeanstandungsregelung für den Vorsteuerabzug**

Es ist es nach Auffassung der BStBK dringend notwendig, eine solche untergesetzliche Nichtbeanstandungsregelung zu schaffen, die es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglicht, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG könnte der unternehmerische Leistungsempfänger nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dem Fiskus erwächst durch die vorgeschlagene Nichtbeanstandungsregelung grundsätzlich kein Nachteil, da die hoch ausgewiesene Umsatzsteuer vom dem Rechnungsaussteller geschuldet wird, während der sie begleichende Leistungsempfänger sie - unter den allgemeinen Voraussetzungen - in Abzug bringen kann. Durch die Nichtbeanstandungsregelung wird insbesondere das ansonsten administrativ sehr aufwendige Berichtigungsverfahren vermieden. Die Regelung führt damit gleichzeitig auch zu einer Entbürokratisierung.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

*„Bei Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese ihr Recht auf Vorsteuerabzug im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG in Höhe des Regelsteuersatz von 19 % (anstelle von 16 %) bzw. des ermäßigten Steuersatz von 7 % (anstelle von 5 %) geltend machen, sofern ihnen der erhöhte Steuerbetrag von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung unrichtig im Sinne von § 14c Abs. 1 UStG fakturiert wurde und vom zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer beglichen wurde. Die Maßnahme gilt entsprechend für Abrechnungen im Rahmen des sog. Gutschriftverfahrens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG.“*

Korrespondierend sollte es bei innergemeinschaftlichen Erwerben und Umsätzen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, nicht beanstandet werden, wenn 19 % (anstelle von 16 %) bzw. 7 % (anstelle von 5 %) abgeführt werden.

### **Fristverschiebung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Aus Sicht der BStBK wäre es außerdem sehr wichtig, die Abgabetermine für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Juli bis Dezember 2020) aufgrund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens um einen Monat nach hinten zu verschieben – unabhängig davon, ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um zwei Monate zu ermöglichen. Bei einer Fristverschiebung wäre mehr Zeit für die notwendigen IT-Umstellungen in Warenwirtschaftssystemen, Buchhaltungssystemen sowie Rechnungssystemen. Die Änderungen betreffen sämtliche Steuerschlüssel und Leistungsarten (Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze, unentgeltliche Wertabgaben etc.). Der Umstellungsaufwand ist enorm.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Inga Bethke  
Referatsleiterin